

# Newsletter

NR. 75, MÄRZ 2007

## Beratung für die öffentliche Hand und NPOs

 ERNST & YOUNG*Quality In Everything We Do*

### Herzlich willkommen zum aktuellen Public Services Newsletter!

Wir hoffen, Ihnen auch mit diesem Newsletter wieder interessante und lesenswerte Informationen bieten zu können und wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre. Wenn Sie Anregungen oder Kommentare haben, freuen wir uns sehr über eine E-Mail an [public.services@de.ey.com](mailto:public.services@de.ey.com)!

#### Inhalt

#### Tipps und Trends

- Regierungsentwurf zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements 2
- Steuerliche Behandlung von dauerdefizitären Betrieben gewerblicher Art 2
- Neue Studie zum Thema Interne Revision: „Star oder Statist?“ 3
- Zuschüsse der öffentlichen Hand an privaten Träger zur Durchführung eines Stadtfestes 3

#### Veranstaltungen

4

## Tipps und Trends

### Regierungsentwurf zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

In der vorletzten Ausgabe haben wir bereits über den am 14.12.2006 veröffentlichten Referentenentwurf für ein Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements berichtet. Zwischenzeitlich hat das Bundeskabinett am 14.2.2007 den Regierungsentwurf verabschiedet. Im Vergleich zum Referentenentwurf wurden folgende Änderungen vorgenommen.

- Einführung eines Abzugs von der Steuerschuld für bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich in Höhe von 300 €: Es wird nunmehr bereits ein BMF-Schreiben in Aussicht gestellt, das „Einzelheiten zu der Art und Weise der Geltendmachung gegenüber dem Finanzamt“ regeln soll.
- Vereinheitlichung der steuerbegünstigten Zwecke: Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements wurde zusätzlich in den Katalog der gemeinnützigen Zwecke aufgenommen (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO-RegE)
- Anhebung des zusätzlichen Höchstbetrags für die Ausstattung von Stiftungen mit Kapital (Vermögensstockspenden, § 10 b Abs. 1a EStG) von 307.000 € auf 750.000 €. *Die im Referentenentwurf vorgesehene Nichtanwendung dieser Begünstigung auf sog. Förderstiftungen (§ 58 Nr. 1 AO) wurde aufgegeben.*

Für Rückfragen stehen Ihnen **Prof. Dr. Manfred Orth**, [manfred.orth@de.ey.com](mailto:manfred.orth@de.ey.com), Tel.: 06196 / 996 28065 oder **Dr. Thomas Fritz**, [thomas.fritz@de.ey.com](mailto:thomas.fritz@de.ey.com), Tel.: 06196 / 996 27015 gerne zur Verfügung.

### Steuerliche Behandlung von dauerdefizitären Betrieben gewerblicher Art

Mit Urteil vom 22. Juni 2006 hat das FG Düsseldorf zur Frage der steuerlichen Behandlung von dauerdefizitären Betrieben gewerblicher Art (BgA) Stellung genommen.

Dem Urteil lag ein Fall zugrunde, in dem eine Gebietskörperschaft ihre Bäder als BgA unterhalten hat. Dieser BgA erzielte erhebliche Verluste. In späteren Jahren hat die Gemeinde Beteiligungen in den BgA eingelegt, was zur Folge hatte, dass sich unter Einbeziehung der Dividendenerträge Überschüsse ergaben. Das Finanzamt hat deshalb Gewerbesteuerfestsetzungen vorgenommen. Das FG hat hierzu festgestellt:

- Ein strukturell dauerdefizitärer kommunaler BgA, der nur durch die Erträge eingelegter Finanzanlagen Überschüsse erzielt, unterhält mangels Gewinnerzielungsabsicht keinen Gewerbebetrieb (andere Auffassung: BFH vom 25.7.2002, BFH-NV 2002 S. 1341).
- Das Unterhalten eines dauerdefizitären BgA ohne Verlustausgleich und angemessenen Gewinnaufschlag durch die Trägerkörperschaft führt nicht zu einer verdeckten Gewinnausschüttung.

Das FG geht von einer fehlenden Totalgewinnprognose aus und zieht dabei die Altverluste vor Einlage der Beteiligungen in die Betrachtung mit ein. Es geht weiter davon aus, dass ein Totalgewinn auch nicht daraus abgeleitet werden kann, dass das Unterhalten eines strukturellen dauerdefizitären BgA zur vGA führe. An einer gewerbesteuerbaren Tätigkeit der Körperschaft des öffentlichen Rechts mangelt es nach den Ausführungen des Gerichts, wenn diese ohne Gewinnerzielungsabsicht vorgenommen wird. Zudem sieht das FG in der Einlage der Beteiligungen aus betriebswirtschaftlicher Sicht keine Maßnahme der Strukturverbesserung.

Zur Frage des Vorliegens einer verdeckten Gewinnausschüttung führt das FG aus, dass es sich nicht - dem nun nicht mehr - relevanten Beschluss des BFH vom 25. Januar 2005 anschließen kann, wonach das Unterhalten des strukturell dauerdefizitären BgA ohne Verlustausgleich mit angemessenem Gewinnaufschlag zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führen kann. Mithin will das Finanzgericht den

BFH nochmals zum Überdenken seiner Haltung zur verdeckten Gewinnausschüttung im öffentlichen Bereich auffordern.

Insbesondere sei eine vGA deshalb nicht anzunehmen, weil der BgA mit der Unterhaltung des Bäderbetriebs allgemeine öffentliche Leistungen an die Bürger erbringt und nicht im engeren Sinne kommunale Pflichtaufgaben der Trägerkörperschaften ausführt, die geeignet wären, bei dieser einen Vorteil auszulösen. Das FG führt weiter aus, dass nach § 4 KStG der BgA nur Einnahmenerzielungsabsicht haben muss und dies die gesetzliche Akzeptanz des dauerdefizitären BgA begründe.

Des Weiteren scheidet eine vGA nach Ansicht des FG daran, dass die Trägerkörperschaft die Verluste des dauerdefizitären BgA ohnehin ausgleichen muss. Daher könne kein positives steuerbares Einkommen erzielt werden, das an die Trägerkörperschaft verdeckt ausgeschüttet werden könnte.

Für Rückfragen stehen Ihnen **Ursula Augsten**, [Ursula.Augsten@de.ey.com](mailto:Ursula.Augsten@de.ey.com), Tel.: 0711 / 9881 15280 oder **Nicole Lissel**, [nicole.lissel@de.ey.com](mailto:nicole.lissel@de.ey.com), Tel.: 0221 2779 25553, gerne zur Verfügung.

### Neue Studie zum Thema Interne Revision: „Star oder Statist?“

Im August 2006 hat Ernst & Young ein unabhängiges Marktforschungsinstitut mit einer repräsentativen Studie zum Thema „Interne Revision“ beauftragt. Befragt wurden u. a. Finanz- und Revisionsleiter, Aufsichtsräte, Analysten und Journalisten. Ziel der Studie war es, die heutige und zukünftige Rolle der Internen Revision bei der Sicherung der Corporate Governance zu definieren sowie die Stellung der Revision aus verschiedenen Blickwinkeln zu beleuchten. Das Ergebnis zeigt: Die Diskrepanz in der Einschätzung zwischen denjenigen, die in diesem Bereich tätig sind und denjenigen, die die Interne Revision aus unternehmensinterner bzw. -externer Sicht beurteilen, ist zum Teil gravierend. Doch woher kommt diese große Bandbreite divergenter Wahrnehmungen über die Interne Revision? Hier gibt es verschiedene Erklärungsansätze, die alle zuzutreffen scheinen: Ein anderes Rollenverständnis, unterschiedliche Definitionen der Inhalte der Revisionsarbeit, abweichende Prioritäten bei den Themen für die Interne Revision.

Alle Befragungsergebnisse sind in der Studie „Star oder Statist? Rolle und Zukunft der Internen Revision aus Sicht von Unternehmen und Interessengruppen“ zusammengefasst. Falls gewünscht senden wir Ihnen gerne ein Exemplar zu. Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, eine unverbindliche Analyse für Ihr Unternehmen vorzunehmen. Bei Interesse können Sie gerne mit uns Kontakt aufzunehmen. Sie erreichen uns unter der E-Mail Adresse [staroderstatist@de.ey.com](mailto:staroderstatist@de.ey.com) oder telefonisch unter 06196 / 996 27470. Ernst & Young wird zudem deutschlandweit Roundtables mit Podiumsdiskussionen veranstalten, an denen Vertreter der verschiedenen befragten Gruppen die Studienergebnisse diskutieren werden.

### Zuschüsse der öffentlichen Hand an privaten Träger zur Durchführung eines Stadt- festes

Das Sächsische Finanzgericht hat mit Urteil v. 8.6.2006 einen Sachverhalt zur umsatzsteuerlichen Behandlung von städtischen Zuschüssen an gemeinnützige Körperschaften entschieden.

Die Zahlungen einer Stadt an einen gemeinnützigen Verein zur Vorbereitung und Durchführung des alljährlichen Stadtfestes sowie der Feierlichkeiten anlässlich eines Stadtjubiläums stellen echte Zuschüsse dar und sind damit nicht umsatzsteuerbar, wenn es an einer hinreichenden Verzahnung zwischen den Zuschüssen und den Leistungen des Vereins mangelt. Im Streitfall war entscheidend, dass die Stadt einerseits auf die von dem Verein zu erbringenden Leistungen weder tatsächlich Einfluss genommen hat, noch dazu rechtliche Möglichkeiten gehabt hätte. Auch die

Tatsache, dass der Oberbürgermeister der Stadt als geborenes Mitglied des Vorstandes des Vereins dessen Präsident war, genügte nach Auffassung des Gerichts nicht für eine Einflussnahme der Stadt auf den Zuschussempfänger. Für eine gewisse Unabhängigkeit des Vereins von den Zuwendungen der Stadt sprach zudem, dass der Verein auch anderweitige Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und Sponsoring erzielte. Ein umsatzsteuerbarer Leistungsaustausch lag nach Auffassung des Gerichts daher nicht vor. Die Revision wurde jedoch zugelassen und ist bereits beim BFH (Az.: V R 38/06) anhängig.

Für Rückfragen steht Ihnen **Dr. Thomas Fritz**, [thomas.fritz@de.ey.com](mailto:thomas.fritz@de.ey.com), Tel.: 06196 / 996 27015 gerne zur Verfügung.

### Veranstaltungen

#### **Seminar: Die Besteuerung der öffentlichen Hand im Umbruch?, 14. Mai 2007, Eschborn/Frankfurt a.M.**

Der Referentenentwurf zur Unternehmenssteuerreform 2008 wurde am 5.2.2007 veröffentlicht. Die große Koalition will dieses Gesetzesvorhaben noch vor Beginn der parlamentarischen Sommerpause abschließen. Somit stellt sich bereits jetzt auch für die Unternehmen der öffentlichen Hand die Frage, welche Auswirkungen sich aus der Unternehmenssteuerreform ergeben werden. Neben der Unternehmenssteuerreform werden auch aktuelle Entwicklungen im Bereich des Umsatzsteuerrechts und das Gesetzesvorhaben zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements Inhalte des Seminars sein. Als Gastreferent konnte ROR Harald Bott, Hessisches Finanzministerium, gewonnen werden.

Für weitere Informationen und zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an: Kristina Nockmann, [kristina.nockmann@de.ey.com](mailto:kristina.nockmann@de.ey.com), Tel.; 06196 996 10613.

## Ihre Ansprechpartner im Public Services Team von Ernst & Young

Unsere Experten der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung stellen durch unser ausgebautes Niederlassungsnetz den kundennahen Service sicher:

### Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

#### Region West

York Zöllkau, Köln +49 (221) 2779 25647  
Silvia Iwanek, Essen +49 (201) 2421 21822

#### Region Süd

Gert von Borries, München +49 (89) 14331 17200

#### Region Südwest

Ursula Augsten +49 (711) 9881 15280  
Thomas Müller-Marqués Berger +49 (711) 9881 15844

#### Region Nord (Hannover)

Holger Siebenthaler +49 (511) 8508 16250

#### Region Nord (Hamburg)

Thomas Götze +49 (40) 36132 11463  
Dr. Klaus Bracht +49 (40) 36132 11232

#### Region Berlin

Franz-Josef Epping +49 (30) 25471 21782

#### Region Sachsen/Thüringen

Detlef Fleischer, Dresden +49 (351) 48402 3315  
Jörg Hellmann, Erfurt +49 (361) 6589 22210

#### Region Rhein/Neckar/Saar

Dr. Jürgen Staiger, Mannheim +49 (621) 4208 12231

#### Region Frankfurt

Hans-Peter Busson +49 (6196) 996 25271

Die folgenden Abteilungen sind deutschlandweit für Sie da:

### Organisationsberatung für die öffentliche Verwaltung und NPOs

Cornelia Gottbehüt, München +49 (89) 14331 17232

### Risk Advisory Services

Dr. Robert Heinrich, Frankfurt +49 (6196) 996 24124

### Steuerberatung

Ursula Augsten, Stuttgart +49 (711) 9881 15280

### Real Estate

Michael Janetschek, Frankfurt +49 (6196) 996 24540

### Corporate Finance

Robert Seiter, Berlin +49 (30) 25471 21415

### Wirtschaftsprüfung

Hans-Robert Walbröl, München +49 (89) 14331 13304

E-Mail: [vorname.name@de.ey.com](mailto:vorname.name@de.ey.com) (für Ernst & Young AG),  
Wenn Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie uns an [public.services@de.ey.com](mailto:public.services@de.ey.com).  
Wir löschen Sie dann aus unserer Datenbank.